

23. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), in der Fassung vom 20. September 2013 (KA 2013 Nr. 179), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

§ 21 wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird in Satz 2 Buchstabe b die Zahl „56,61“ durch die Zahl „58,61“ ersetzt.

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. § 11 Absatz 2 der Anlage 8 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung für zusätzliche Fahrten zur Arbeitsstätte, wenn die Fahrt zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung unaufschiebbarer dienstlicher Geschäfte erforderlich war. Abgaben, die aus der Zahlung von Kostenersatz für zusätzliche Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte entstehen, sind von der oder dem Dienstreisenden zu tragen.“

2. Die gemäß § 13 der Anlage 9 auf die vor dem 1. Januar 2011 begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse anzuwendende Anlage 9 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wird in § 4 wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird gestrichen.
- b. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden die neuen Absätze 3, 4, 5 und 6.
- c. Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
- d. Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Regelung im Abschnitt I tritt zum 1. Januar 2014, die Regelung in Abschnitt II Ziffer 1 zum 1. Dezember 2013 und die Regelung in Abschnitt II Ziffer 2 rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.